



Anlage 7

Vorhaben:	Umsetzungskonzept zum OWK 1_F073 Kessel; Hahnenbach
Vorhabensträger:	Freistaat Bayern
Landkreis:	Donau-Ries, Dillingen
Gemeinde:	Bissingen, Tapfheim, Mönchsdeggingen, Amerdingen, Forheim, Harburg

Seiten:

Vorhabenskennzeichen (BayIFS)

1 - 3

Protokoll zur Partizipation

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Entwurfsverfasser

05.07.2016

Datum

Gez.

Ralph Neumeier, Ltd. Baudirektor

	Datum, Name
aufgest.	Juli 2016, Köpf, Wechselberger
geschr.	Juli 2016, Köpf, Wechselberger
gepr.	Juli 2016, Simone Winter



Az.B-4437.6-8494/2015

Protokoll zur Partizipation

Die Veranstaltung fand am 28. April 2016 um 19 Uhr in Bissingen im Gasthof Krone statt.

Anwesend:

Gemeinde Bissingen, Gemeinde Forheim, Gemeinde Amerdingen, Bayerischer Bauernverband DLG, Bayerischer Bauernverband DON, Höhere Naturschutzbehörde Schwaben, Fischereifachberatung Schwaben, Untere Naturschutzbehörde Dillingen, WWA Donauwörth, sowie Vertreter der Fischereigenossenschaft Kessel, Triebwerksbetreiber, Grundstückseigentümer, privat Betroffene, und Interessenten

Tagesordnung und Besprechungsergebnisse:

Nach der Begrüßung durch das Wasserwirtschaftsamt wurde die Wasserrahmenrichtlinie im Allgemeinen vorgestellt und die Vorgaben sowie die Methoden für die Zustandserfassung des Gewässers sowie den daraus folgenden Handlungsbedarf für die Kessel erläutert.

Dann wurde das Umsetzungskonzept mit seinen Bestandteilen erklärt und welche Veränderungen an Kessel und Hahnenbach durch die menschliche Nutzung und Unterhaltung zur Verfehlung des guten Zustandes geführt haben. Des Weiteren wurden die im Umsetzungskonzept verorteten Maßnahmentypen mit Beispiel-Fotos vorgestellt und die Restriktionen bei der Umsetzung erläutert. Für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen ist die Verfügbarkeit von Grundstücken Voraussetzung. Daher wurden an der Kessel solche Maßnahmen vorwiegend im Bereich der vorhandenen öffentlichen Ufergrundstücke geplant. In einigen Bereichen ist jedoch auch der Erwerb von Grundstücken aus privater Hand vorgesehen.

Es folgte eine Pause von ca. 20 Minuten, in der die Teilnehmer der Veranstaltung die Gelegenheit hatten, sich die in Papierform ausgehängten Maßnahmenpläne anzusehen.

In der Diskussionsrunde wurden die einzelnen Pläne mit ihren konkreten Maßnahmen besprochen. Zu den Maßnahmen gab es folgende Anmerkungen:

Am Triebwerk in Oppertshofen soll gemäß der Betreiberin eine Fischaufstiegsanlage errichtet werden. Sie stellt jedoch angesichts des Fischsterbens 2015 in diesem Bereich den Erfolg ihrer Bemühungen in Frage. Das Wasserwirtschaftsamt und die Gemeinde führen dazu folgendes aus: Grund für das Fischsterben war eine Überlastung der Kläranlage infolge extremer Abflussverhältnisse. Die Kläranlage wurde inzwischen erweitert, so dass ähnliche Ereignisse in Zukunft ziemlich sicher ausgeschlossen werden können.

Es wurde vorgeschlagen, den ehemaligen Teich bei Flusskilometer 12,2 (derzeit gehölzbestandenes Biotop) an das Gewässer anzubinden. Das WWA erläuterte, dass dies nicht möglich sei, weil der Teich zu hoch im Gelände liege und im Falle der Anbindung auslaufen würde.

Beim Maßnahmentyp „Sohlsicherung entfernen“ am Hahnenbach wies Jemand darauf hin, dass der Untergrund karstig ist und die Gefahr bestehe, dass der Bach wie auch in räumlicher Nähe schon jetzt im Untergrund verschwinde, falls die Sohlschalen ausgebaut werden. Das Wasserwirtschaftsamt bestätigt, die Problematik zu kennen und möchte die Maßnahme daher, wie im Plan beschrieben, sukzessive, also abschnittsweise umsetzen und beobachten, wie sich das Gewässer verhält.

Neben den Anregungen zu den Einzelmaßnahmen gab es während der Diskussionsrunde auch einige grundsätzliche Anmerkungen:

Zum Thema Grunderwerb: Ein Teilnehmer gab zu bedenken, gelegentlich sei es sinnvoller, ein ganzes Grundstück anstatt eines Uferstreifens (ca. 10 bis 20 m) zu kaufen, da die Restfläche u.U. nicht sinnvoll zu nutzen sei. Das WWA bestätigte, dass in solchen Fällen, wie auch in der Vergangenheit, so verfahren wird, dass ganze Grundstücke angekauft würden.

Auf die Frage, ob die geplanten Maßnahmen auch dann durchgeführt werden, wenn der Uferstreifen nicht erworben werden kann und ggf. nur ein 5 m breiter gemeindlicher Wiesenweg vorhanden ist, wurde vom WWA erklärt, dass in diesem Fall bestimmte Maßnahmen mit Flächenbedarf (wie Abtragen des Bodens und Anlage einer Sekundäraue) nicht mehr möglich seien und die Maßnahme entweder woanders durchgeführt oder eine andere geeignete Maßnahme gewählt würde.

Es wurde gefragt, wo der Unterschied zwischen den Maßnahmentypen „Grunderwerb durchzuführen“ und „Grunderwerb nach Möglichkeit durchzuführen“ liege. Das WWA erklärt, dass letztere Formulierung sich auf größere Bereiche bezieht und hier ggf. auch der Ankauf von Teilbereichen ausreiche, um die geplanten Maßnahmen umzusetzen.

Ein größeres Diskussionsthema war auch der Biber, der an der Kessel rege Tätigkeit zeigt. Von Mehreren wurde auf den Konflikt zwischen Verbiss durch den Biber und der geplanten Maßnahme „Entwicklung von Ufergehölzen“ nachdrücklich hingewiesen. Der Erfolg und das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Maßnahme wurden von einigen Ortsansässigen in Frage gestellt. Das WWA erläuterte daraufhin, dass auf diesen Maßnahmentyp nicht verzichtet werden kann, dass jedoch mit bestimmten Vorgehensweisen der Fraßdruck verringert werden könne. Auch handelt es sich hier um eine vergleichsweise preiswerte Maßnahme, so dass Fraßschäden bis zu einem gewissen Grad toleriert werden könnten. In diesem Rahmen wurden auch Wechselwirkungen zwischen Schäden bzw. Schutzmaßnahmen bei Renaturierungsmaßnahmen und bei land- und forstwirtschaftlichen Kulturen diskutiert.

Nach zahlreichen Redebeiträgen zum Thema Fraßschäden im landwirtschaftlichen Bereich durch den Biber wurde vom Wasserwirtschaftsamt darauf hingewiesen, dass die Regelungsvollmacht bei den Naturschutzbehörden liege. Die grundsätzlichen Regelungen zum Umgang mit dem Biber (Jagdrecht, Allgemeinverfügungen) sind auf politischer Ebene zu treffen und müssen sich im derzeit geltenden Rahmen des Europäischen Rechtes bewegen, hierauf habe das Wasserwirtschaftsamt mit seiner Planung keinen Einfluss.

Die Höhere Naturschutzbehörde wies in dem Zusammenhang auf den Schutzstatus des Bibers nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie hin. Zu dieser Richtlinie würde im Bereich der Kessel derzeit ein Managementplan erstellt, dessen Entwurf im Herbst der Öffentlichkeit vorgestellt werden solle.

Der von einzelnen Teilnehmern erwähnte „Stoffeintrag“ durch den Biber wird vom Wasserwirtschaftsamt als unerheblich für Wasserqualität und Gewässerstruktur beurteilt.

Es wurden Bedenken vorgebracht, dass der Bachmuschelbestand in der Kessel durch die Aktivitäten des Bibers Schaden nehmen könne. Dieser grundsätzliche naturschutzfachliche Konflikt ist den zuständigen Behörden bekannt, Wasserwirtschaftsamt und Naturschutzverwaltung betonen jedoch, dass die Bachmuschel an der Kessel nach derzeitigem Datenstand häufig vorkomme und nicht gefährdet sei. Daher wird hier kein Handlungsbedarf gesehen, die Aktivitäten des Bibers zu beschränken.

Es wird gefragt, ob die örtliche Fischerei bzw. der Bauernverband über bevorstehende Maßnahmen unterrichtet würden. Dazu erklärte das Wasserwirtschaftsamt, dass bei Ausbavorhaben die Fischereifachberatung unterrichtet werde. Diese erteilte dem WWA grundsätzlich die Auflage, die örtliche Fischerei zu informieren. Der Bauernverband bzw. dessen örtliche Vertretungen werden nicht informiert, wohl aber die betroffenen Grundstückseigentümer, vor allem, wenn landwirtschaftliche Flächen für die Zufahrt genutzt

werden müssten. Hier kam die Bitte, die betroffenen Landwirte bei der Inanspruchnahme von Wiesen möglichst sechs Wochen vor der Maßnahme zu informieren, damit der Mahdzeitpunkt besser mit den Betriebsabläufen (Silage-Kapazitäten) koordiniert werden könne.

Zur Frage der Zuständigkeit für die Maßnahmen führt das Wasserwirtschaftsamt aus, dass die Gewässerunterhaltungsverpflichteten die Maßnahmen durchzuführen haben, das sind bei den Gewässern 2. Ordnung das Wasserwirtschaftsamt und bei Gewässern 3. Ordnung die jeweilige Gemeinde.

Auf die Frage nach dem geplanten Zeitrahmen erläuterte das WWA, dass die Maßnahmen bis 2021 umgesetzt werden sollen, wobei zeitnah die preiswerteren, einfacher umzusetzenden Maßnahmen realisiert werden sollen. Sollte sich der gute ökologische Zustand bereits vor Abschluss aller Maßnahmen einstellen, so kann evtl. auf die weiteren Maßnahmen verzichtet werden.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass durch den Anschluss einzelner Ortsteile an die KA Bissingen in dortigen Gewässerabschnitten so viel Wasser fehle (Verlust-Angabe: 1 l/s), dass der Zustand sich verschlechtern könne. Das Wasserwirtschaftsamt teilt diese Auffassung nicht. Die Verbesserung bei der stofflichen Belastung überwiege die Nachteile der nun etwas geringeren Wassermenge. Die Verringerung der Wassermenge sei unerheblich, die vorgeschlagenen Maßnahmen laut Wasserwirtschaftsamt in jedem Falle notwendig und sinnvoll.

Schriftführung Cynthia Wechselberger